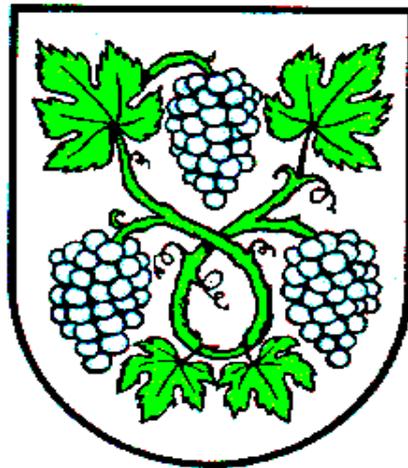


GEMEINDE DOSENHEIM

RHEIN-NECKAR-KREIS



**Richtlinien der Gemeinde Dossenheim
zur Förderung von Vereinen und Verbänden
vom 26. Februar 1980
in der Fassung der Änderung zum 01.01.2007**

Richtlinie der Gemeinde Dossenheim zur Förderung von Vereinen und Verbänden
--

Vorwort

- Zur Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Aufgabe fördert die Gemeinde Dossenheim im Rahmen dieser Richtlinie Vereine und gesellschaftliche Gruppierungen, sowie Einrichtungen der Kirchengemeinden (nachstehend Vereine genannt).
- Die Gemeinde anerkennt damit die von den Vereinen ausgehenden Initiativen zu einer sinnvollen Lebensführung in kultureller und gesundheitlicher Hinsicht.
- Dies soll durch die „Vereinsförderungsrichtlinie der Gemeinde Dossenheim“ anerkannt werden, die das Ziel hat, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen, wobei insbesondere jugendpflegerische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.
- Auf einen Zuschuss durch die Gemeinde besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, da es sich um eine ausgesprochene Freiwilligkeitsleistung handelt. Die Gemeinde geht auch davon aus, dass die Vereine und Verbände die möglichen Förderungsmittel des Landkreises, des Landes und der Verbände in Anspruch nehmen.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- Soweit Zuschüsse auf Antrag gewährt werden und keine besondere Meldepflicht besteht, muss der Zuschussantrag spätestens bis zum Ende des jeweiligen Förderjahres der Gemeinde vorliegen.
- Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten aktive Vereinsmitglieder, die im Förderjahr oder später das 18. Lebensjahr vollenden.
- Eine Überprüfung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhen soll alle fünf Jahre erfolgen.

Voraussetzungen für die Vereinsförderung:

Für die Anerkennung der Vereine und Verbände gelten nachfolgende allgemeine Grundsätze:

1. Der Verein soll seinen Sitz in Dossenheim haben.
2. Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
3. Der Verein soll direkt oder indirekt Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
4. Der Verein soll ausschließlich den in ihrer Satzung vorgesehenen Zweck verfolgen.
5. Der Verein muss sich insbesondere um die Jugendförderung, Kultur- oder Sozialpflege bemühen.
6. Der Verein soll sich an öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung stellen.

Förderungsarten:

1. Allgemeine Vereinsförderung - Regelförderung -
2. Jubiläumsgaben
3. Förderung der Übungsleitertätigkeit
4. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen
5. Förderung der Jugendfreizeitmaßnahmen
6. Förderung von Partnerschaftsbegegnungen mit ausländischen Städten und Gemeinden auf Vereinsebene
7. Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Anlagen
8. Förderung des Baues von Sportstätten und Vereinsheimen
 - 8a. Förderung der Beschaffung von Sportgeräten
 - 8b. Förderung der Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten
 - 8c. sonstige Anschaffungen
9. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und Rundenwettkämpfen

1. Allgemeine Vereinsförderung - Regelförderung -

Die Vereine und Verbände erhalten jährliche Barzuwendungen als Regelförderung. Die Regelförderung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 50,--EUR und einem Zuschlag in Höhe von 250,-- EUR für soziales und kulturelles Einbringen in das Gemeinwesen. Der Heimatverein erhält aufgrund seines besonderen Engagements zur Regelförderung von 50,-- EUR und Zuschlag von 250,-- EUR eine Zusatzförderung in Höhe von 500,-- EUR. Ausgenommen sind die Sportvereine, soweit sie eine Sonderförderung (Betriebskostenzuschüsse, ermäßigte Benutzungsgebühr für öffentliche Einrichtungen) erhalten.

Die Liste der Vereine mit der Höhe der Förderung ist als Anlage dieser Vereinsförderrichtlinie angefügt. Diese Liste soll jährlich geprüft u. ggfs. fortgeschrieben werden.

2. Jubiläumsgaben

Vereine und Verbände erhalten bei „klassischen Jubiläen“ (25., 50., 75., und 100. Vereinsjubiläum usw.) einen Zuschuss von 5,-- EUR je Jubiläumsjahr.

3. Förderung der Übungsleitertätigkeit (40 Wochen)

Die Vereine erhalten für die Beschäftigung von Übungsleitern einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 1, -- EUR pro Stunde bei max. 5 Wochenstunden je Übungsleiter.

Gefördert werden nur Übungsleiter mit einem entsprechenden Ausbildungsnachweis.

Im Sportbereich:

- vom Bad. Sportbund anerkannte nebenberufliche Übungsleiter und Übungsleiter im Freizeitsport oder
- examinierte Sportlehrer oder
- sonstige, vom jeweiligen Dachverband anerkannte Übungsleiter

auf dem Sektor der Musikpflege:

- hier werden nur Übungsleiter (Dirigenten) mit abgeschlossenem Musikstudium im Haupt- oder Nebenfach anerkannt.

Übungsleiter anderer Vereine müssen als Fachkraft eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Die Vereine melden ihre Übungsleiter jeweils spätestens bis zum 01.05. für das Förderjahr bei der Gemeinde Dossenheim an.

4. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

Die Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10, -- EUR je aktivem, in Dossenheim wohnhaftem jugendlichen Mitglied. Auswärtige jugendliche Mitglieder werden nicht bezuschusst.

5. Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

Die Gemeinde gewährt den Vereinen einen Zuschuss für Teilnehmer an Jugendfreizeitmaßnahmen von mindestens 3 Tagen (inkl. An- und Abreisetag) mit 3, -- EUR pro Tag. Der Zuschuss wird höchstens bis zum 21. Tag der Freizeitmaßnahme gewährt. Unter die Förderung fallen nur Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr.

Eine Bezuschussung auswärtiger aktiver Jugendlicher des jeweiligen veranstaltenden Vereines ist unter der weiteren Voraussetzungen möglich, dass mindestens 50% der Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung Dossenheimer sind.

Eine Teilnehmerliste ist beizufügen.

Für Betreuer (pro 7 Jgdl. ein Betreuer) wird seit 01.01.1990 ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von 3,-- EUR pro Tag, höchstens bis zum 21. Tag der Freizeitmaßnahme gewährt.

Die Betreuer sind auf der Teilnehmerliste aufzuführen.

6. Förderung von Partnerschaftsbegegnungen mit ausländischen Städten und Gemeinden auf Vereinsebene

Partnerschaftsbegegnungen werden durch die Gemeinde gefördert. Als Begegnung gilt nur der Empfang ausländischer Vereine in der Gemeinde Dossenheim.

Der Zuschuss beträgt 3,50 EUR je Tag und ausländischem Teilnehmer, wobei für Erwachsene max. 3 Tage, für Jugendliche max. 7 Tage bezuschusst werden.

Hiervon abweichende Bezuschussung bei Begegnungen mit der Partnerstadt Le Grau du Roi.

Es wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von 12,50 EUR pro Besucher für den einladenden Verein zur Finanzierung eines Gemeinschaftsessens. Die ausländischen Gäste müssen mindestens 6 Jahre alt sein.

Für Reisen zur Partnerstadt wird bei offiziellen Begegnungen mit dortigen Organisationen ein Zuschuss von 30,-- EUR für Jugendliche und 15,-- EUR für Erwachsene pro Teilnehmer gewährt.

Die Begegnungen sollen dem alleinigen oder überwiegenden Aufenthalt in Le Grau du Roi und vorrangig der Förderung des Kontaktes mit den Menschen der Partnergemeinde dienen.

Eine Bezuschussung auswärtiger aktiver Jugendlicher des jeweiligen veranstaltenden Vereines ist unter der weiteren Voraussetzung möglich, dass mindestens 50 % der Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung Dossenheimer sind.

Die Begegnungen müssen vom Partnerschaftskomitee registriert sein.

Je Verein werden innerhalb eines Kalenderjahres anerkannt:

max. Teilnehmerzahl pro Jahr	bei einer Größe des gastgebenden örtlichen Vereins von bis zu
60	100 aktiven Mitgliedern
75	200 aktiven Mitgliedern
90	500 aktiven Mitgliedern
105	1.000 aktiven Mitgliedern
120	mehr als 1.000 aktiven Mitgliedern

Um einen Überblick über den Umfang der Partnerschaftsbegegnungen und die damit verbundenen Aufwendungen zu erhalten, soll die Meldung der Teilnehmerzahlen durch die Veranstalter bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr erfolgen.

7. Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Anlagen

Die Vereine erhalten für den Betrieb vereinseigener Sportanlagen einen Gemeindegzuschuss. Dieser beträgt je Quadratmeter sportlich genutzter Fläche pro Jahr:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Turn- und Sporthallen, Tennishallen, Kegelbahnen und Schwimmhallen | 3,50 EUR |
| b) bei Reithallen, Schießhallen (Gebäudeteil) | 1,75 EUR |
| c) bei Außensportanlagen | 0,10 EUR |

Zur sportlich genutzten Fläche zählen auch die Flächen für Dusch-, Wasch- und Umkleieräume.

Der Betriebskostenzuschuss wird um die Hälfte gekürzt, wenn die sportlich genutzte Fläche auch der kommerziellen Nutzung unterliegt.

Die erstmalige Bezuschussung einer Sportanlage ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 01.10. für das Folgejahr zu beantragen.

8. Förderung des Baues von Sportstätten und Vereinsheimen

Der Bau von Sportstätten und Vereinsheimen wird durch die Gemeinde gefördert. Der Zuschuss beträgt 20 v.H. der vom Land Baden-Württemberg, dem Rhein-Neckar-Kreis oder dem Bad. Sportbund als zuschussfähig anerkannten Baukosten.

Anträge auf Gewährung eines Gemeindegzuschusses sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 01.10. für das Folgejahr einzureichen.

8a. Förderung der Beschaffung von Sportgeräten

Die Gemeinde fördert die Beschaffung von Sportgeräten durch ortsansässige Vereine. Der Zuschuss beträgt 20 v.H. der vom Sportbund anerkannten Aufwendungen. Gefördert wird nur die Beschaffung von Geräten, deren Aufwand 500,- EUR je Gerät übersteigt. Derselbe Verein kann für diesen Zweck insgesamt höchstens 1.500,- EUR pro Jahr erhalten.

Für den Fall, dass der Sportbund aus Gründen der Haushaltskonsolidierung zeitweise die Anschaffung von Sportgeräten nicht fördert und somit auch die anerkannten Aufwendungen nicht feststellt, fördert die Gemeinde die Anschaffungen mit 20 % aus den reinen Gerätekosten. Nebenkosten wie Frachtkosten, Montage u.ä. werden nicht gefördert.

Die Förderung erfolgt auf Antrag.

8b. Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten

Gefördert wird die Beschaffung oder Reparatur durch ortsansässige Vereine. Der Zuschuss beträgt 15 % der Aufwendungen. Gefördert werden nur Beschaffungen und Reparaturen, deren Aufwendungen 250,- EUR pro Instrument übersteigen. Derselbe Verein kann für diesen Zweck höchstens 1.500,- EUR pro Jahr erhalten. Zuschüsse für größere Anschaffungskosten können als Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat auf Antrag bewilligt werden.

Die mit einem Gemeindegzuschuss beschafften Musikinstrumente müssen im Eigentum des Vereins bleiben.

Die Förderung erfolgt auf Antrag.

8c. Sonstige Anschaffungen

Die Förderung von sonstigen Anschaffungen wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

9. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und Rundenwettkämpfen

Die Sportvereine erhalten Zuschüsse auf Antrag

a) für die Teilnahme an Meisterschaften	Einzelpersonen Euro	Mannschaften		
		bis 6 Tln Euro	bis 12 Tln Euro	über 12 Tln Euro
aa) Bad.-Württembg. bzw. Bad. Meisterschaft	15,00	50,00	100,00	150,00
ab) Deutsche Meistersch.	50,00	150,00	250,00	350,00

Einzelfallentscheidung des Bürgermeisters				
ac) Europameisterschaft.				
ad) Weltmeisterschaft.				
ae) Olympische. Spiele				

b) für die Teilnahme von Jugendmannschaften an Rundenwettkämpfen	Einzelpersonen	Mannschaften		
		bis 6 Tln Euro	bis 12 Tln Euro	über 12 Tln Euro
		50,00	100,00	150,00

Anhang zu den Richtlinien der Gemeinde Dossenheim zur Förderung von Vereinen und Verbänden

	OZ	Vereine	Grundförderung	Zuschlag
			Euro	Euro
	1	Angelsportverein	50,00	
	2	Arbeiterwohlfahrt	50,00	250,00
	3	Behindertensportgruppe		
	4	Brieftaubenzuchtverein	50,00	
	5	BUND OV Dossenheim	50,00	250,00
	6	Bund der Heimatvertriebenen	50,00	
	7	Evangelische Jugend		
	8	Distanz und Wanderreiter	50,00	
	9	DJK		
	10	DLRG	50,00	
	11	Dossema Bannweidbuwa	50,00	250,00
	12	Dossema Schauenburg Geischda	50,00	250,00
	13	DRK	50,00	250,00
	14	Ev. Kirchenchor Dhm	50,00	250,00
	15	Ev. Posaunenchor	50,00	250,00
	16	F.C. Sportfreunde Dhm		
	17	Heimatverein	50,00	750,00
	18	Heimatverband d. Böhmerwälder	50,00	
	19	Hilfe zur Selbsthilfe	50,00	250,00
	20	Jugendfeuerwehr	50,00	
	21	Jugendkunstschule	50,00	
	22	Kath. Kirchenchor	50,00	250,00
	23	Kath. Pfarrmusik	50,00	250,00
	24	KJG	50,00	250,00
	25	Kleintierzuchtverein	50,00	
	26	Lakota Trading Post	50,00	
	27	Landfrauenverein	50,00	250,00
	28	Magic Kicker e.V.		
	29	MGV Freundschaft	50,00	250,00
	30	Motorsportclub	50,00	
	31	Musikverein	50,00	250,00
	32	Obst- und -Gartenbauverein	50,00	
	33	Odenwaldklub	50,00	
	34	Ortsteilverein Schwabenheim e.V.	50,00	
	35	Partnerschaftsverein	50,00	250,00
	36	Pflege der Live Musik	50,00	
	37	Ponyhof am Neckar		
	38	Reiterverein (Fanfarenzug)	50,00	
	39	Schützenverein		
	40	Ski - Club		
	41	TSG		
	42	Verband d. Heimkehrer	50,00	
	43	Verein f. Ki- und Ju.Pädagogik	50,00	

überarbeitet: 21.10.2010

Anlage 1
zu den Vereinsförderungsrichtlinien

Aufgrund verschiedener Gemeinderatsbeschlüsse, die noch Gültigkeit besitzen, erfolgt zusätzlich eine indirekte Vereinsförderung, wie folgt:

	voller Betrag DM	reduz. Betrag DM
1. Ermäßigung von Erbbauzinsen		
Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein	1.839,--	360,--
Schützenverein	1.673,--	320,--
2. Überlassung des gesamten Erlöses aus der Bandenwerbung auf dem Sportplatz an den FC Dossenheim	5.580,--	---
3. Überlassung von gemeindeeigenem Gelände für die Errichtung von Sportaußenanlagen		
a) Reit-, Fahr-, und Pferdezuchtverein Reitplatz ca. 63 ar a 10,-- DM	630,--	---
b) TSG Germania - Tennisabteilung Tennisanlage ca. 115 ar a 10,-- DM	1.150,--	---
c) Kleintierzuchtverein Zuchtanlage ca. 20 ar a 10,-- DM	200,--	---
d) Brieftaubenzuchtverein Zuchtanlage ca. 12 ar a 10,-- DM	120,--	---
e) Angelsportverein Angelanlage ca. 150 ar a 6,--DM	900,--	---